

Johann Ludwig Pincier

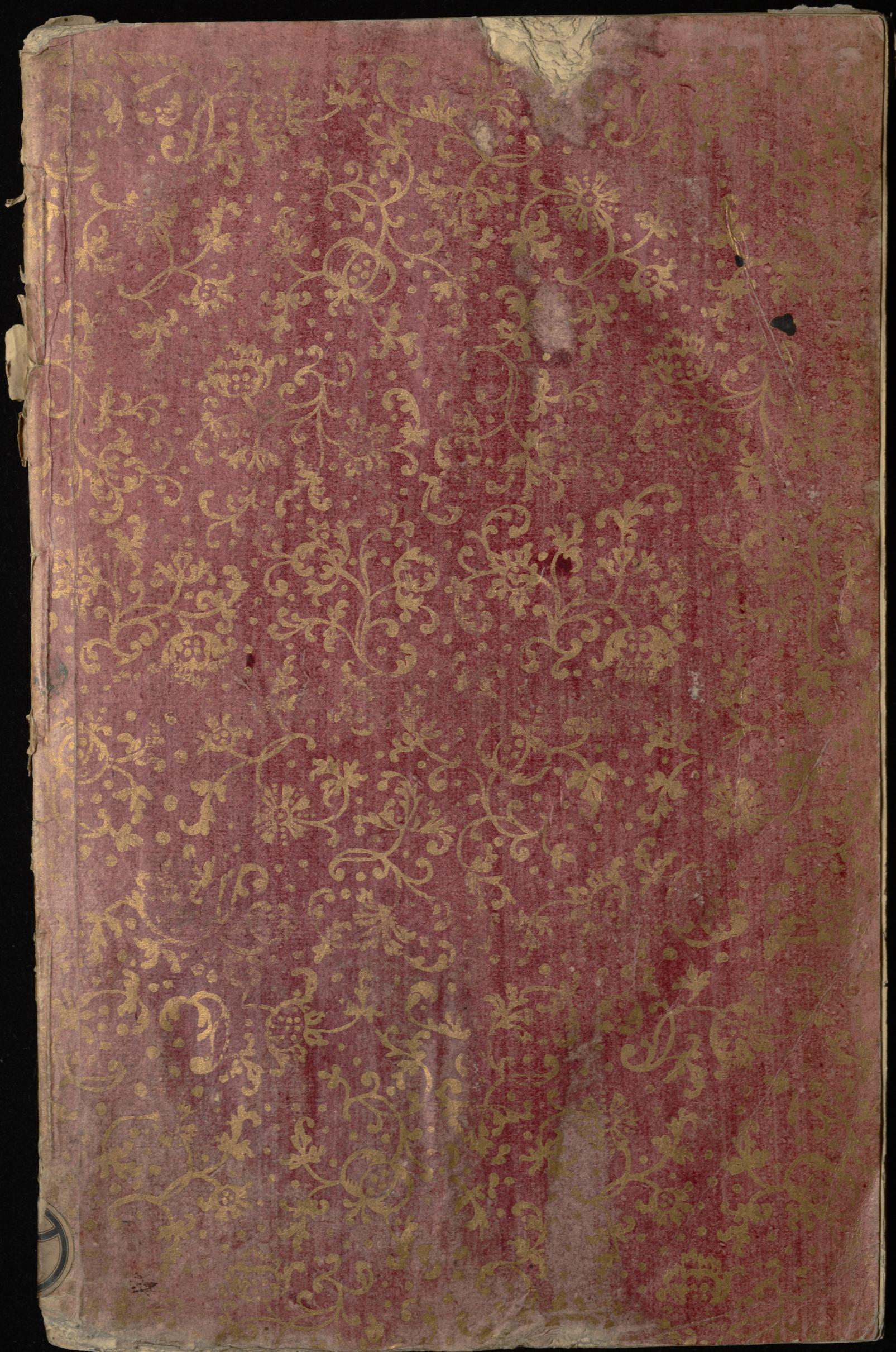
**Fernere Begründung aufgedeckten Ungrunds Des wieder mich Johann Ludewig, Freyherrn von Königstein, Rittern, Königlich-Dännemarckischen Geheimten-Rath und Amtmann, Von dem dazu verordneten Fürstl. Fiscali, Friederich Joachim von Creutz D. und dem Ober-Directore processus, Gabriel Schreibern, Betrieben Processus tam inquisitorii, quam accusatorii, und ex practirten Urthels zu Gottorff : Aus dem Acten-mäßigen Facto und Jure auch nachhero sich gefundenen authentiquen Documenten deduciret, Zum Druck befördert, Und der honeten Welt zur weitem Beurtheilung übergeben**

[S.l.], 1714

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn82410241X>

Druck Freier  Zugang





H/a. 1.

71-72,  
71-31

7897

**Wernere Begründung**  
aufgedeckten Ungrunds

Des  
wieder mich  
Johann Ludewig / Freyherrn von Königstein /  
Rittern / Königlich-Dännemarcischen Geheimten  
Rath und Amtmann /

Von dem  
dazu berordneten Fürstl. *Fiscali*,  
Friederich Joachim von Creutz D.  
und dem

Ober-Directore processus, Gabriel Schreiber /  
Betriebenen

**Processus tam inquisito-**  
**rii, quam accusatorii,**

und

**ex practicirten Urtheils**

zu Gottorf /

Aus dem *Acten-mäßigen Facto und Jure* auch nach-  
hero sich gefundenen *authentiquen Documenten deduciret /*

Zum Druck befördert /

Und der *honéten Welt* zur weitem  
Beurtheilung übergeben.

---

Anno MDCCXIV.

PROCEEDINGS OF THE

ANNUAL MEETING

OF THE

AMERICAN ASSOCIATION OF

PHYSIOLOGISTS

HELD AT

ST. LOUIS

MO. DEC. 29-31, 1904

EDITED BY

W. H. WELLS

ST. LOUIS, MO. 1905

W. B. SAUNDERS

PHYSIOLOGICAL

LABORATORY

1905

PHYSIOLOGICAL

LABORATORY

ST. LOUIS, MO. 1905

W. B. SAUNDERS

PHYSIOLOGICAL

LABORATORY

ANNO MCMV



§. 1.

**E** war im jüngst abgewichenen Jahre meine Schrift unter der *Rubrique*:

**Aufgedeckter Ungrund des betriebenen Processus tam inquisitorii, quam accusatorii &c.**

noch nicht völlig abgedrucket/ als abseiten der Gegenparthey ein in An. 1712. schon zu Schleswig gedruckter / und an verschiedene grosser Herren Höfe *communicirter* so genandter

Acten-mäßiger Bericht von dem jenigen/ was wieder den getwesenen Hochfürstl. Schleswig-Holsteinischen Hr. Geheimbten Rath und Amtmann zu Sundern etc. bey der Gottorpischen Cankelen geführten fiscalischen Sache von Anfang bis zu Ende vorgenommen / unvermuthet zum öffentlichen Vor-

schein kam / *distribuiret* und verkauffet ward. Der Druck derselben war mit solchen Umständen und verdächtiger *secretesse* befördert/ auch deren *exemplaria* so wenig abgedrucket / daß / aller Bemühung ohngeachtet/ ich keines bis daher davon habhafft werden mögen. Was das Gottorpische *Ministerium* möge bewogen haben/ daß Es dieses *Scriptum* eben zu solcher Zeit / da man schon wuste / daß zu meiner *defension* etwas unter der Presse wäre / *divulgiren* wollen / lasse ich ununtersüchet ; Indem ich versichert bin / es werde die unparthenische Welt gänzlich *persvadiret* seyn / daß solche Schrift / wenigstens für Herausgebung der meinen / mir niemahls zu Augen und Händen gekommen sey : Weilm sonsten die meinige dagegen würde eingerichtet / und Gelegenheit gehabt haben / ein und anders breiter *respectivè* auszuführen und zu wiederlegen. Nachdem aber angeregten so genandten Acten-mäßigen Bericht mit *attention* nachgelesen/und meine Schrift dagegen gehalten habe / bin ich billig bey mir angestanden / die Unwahrheit der mir aufgebürdeten *Criminum*, und die *nullitates Processus* aus der ge-

gegenseitigen recitir - und allegirten Documenten , wie gar leicht zu thun wäre / noch breiter und klärer / als geschehen / zu deduciren : Umbdesto mehr / da allem vernehmen nach / solcher Prätendirter Acten -mäßiger Bericht bey der unpassionirten Rechtsverständigen Welt nicht sonderlichen ingreß gefunden / weniger durch denselben die gesuchte Approbation der wider mich vorgenommenen procedure zu wege gebracht worden.

S. 2.

Als aber das Gottorpische Ministerium des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. von neuen wider mich aufgebracht und bewogen / Dero Etats - Justitz - und Cantzeley - Rätthen schriftlichen Befehl beyzulegen : Daß Sie die an sich nichtige und wiederrechtliche urthel vom 8. Maji 1711. so wie sie von ihnen abgesprochen / zu seiner Zeit ad effectum zu bringen / sich angelegen seyn lassen / und mir davon notice geben solten ; Und dann in dem letzten halben Jahre verschiedene Dinge sich hervor gethan / welche so wohl hochgedachten Herrn Administratoris Durchl. / wañ Sie es in behörige gnädigste Consideration ziehen möchten / als alle rechtliebende überführen müssen / daß grund - irrige und falsche facta in denen inquisitions - Articuli verfasst / welche dennoch als eine Wahrheit angenommen / und zum Grunde meiner Verurtheilung gelegt werden ; So habe auch hievon dem publico einige Proben zur rechtlichen Beurtheilung zu communiciren / keinen Umgang nehmen wollen ; Weil in meiner vorigen Schrift keine richtige Antwort darauf sehen können / indem die Articuli inquisitionales zu meiner Wissenschaft bis dahin nicht gekommen / noch aus der vermeintlichen Deduction des Fiscalis an jeden Ort zu ersehen gewesen / auf was für Begebnissen er eigentlich gezelet habe.

S. 3.

Unter andern hat Fiscalis sub No. IV. seiner Deduction diversorum passuum oder prätendirter Criminum

( in der gegenseitigen Schrift p. 99. in meiner pag. 42. & 43. )

angeführet : Als wann / wieder meinen Eyd / Gelder / welche meiner Administration anvertrauet / untergeschlagen / und von jedem Reichsthaler 2. ß. / zum schaden der Herrschafft / mir hätte zu gute rechnen lassen / wodurch des Criminis residui mich schuldig gemacht / welches poenâ arbitrariâ ad mortem usq. extend ret werden könne / zu bestrafen wäre. Er hat aber dabey nicht exprimiret : Wann ? wo ? und bey welcher Gelegenheit ? solches geschehen sey. Aus denen hernachmahls durch den Druck communicirten inquisitional - Articuli 66. 67. 68. 69. 70. 71. ist zu ersehen / wie er damit gezelet habe auf die Gelder / welche höchst - seligsten Herzog Friderichs Durchl. der Jude Musaphia im Anno 1691. zu der nach Flandern gethanen Campagne fourniret / welche Gelder von mir empfangen / auch berechnet worden seynd. Ich habe in meiner

meiner Schrift *dictis paginis* unter andern geantwortet / daß ein streit zwischen mir und dem Juden wegen des so genandten *permissæ* - Schillings Gutthung gewesen sey / der für mich wäre entschieden worden. Ein mehrers habe der Zeit *pro negativâ* nicht anzuführen gewußt. Jezo ist meine *Original* - Rechnung / so von dieser Reise geführet / durch sonderbahres Schicksaal zum Vorschein gekommen / und in der Fürstl. *registratur originaliter* gefunden worden / woraus klar zu Tage geleyet wird / daß angeregte meine Antwort richtig sey. Denn ich habe in allen damahls vom 15ten Junii biß etwa *medio Octobr.* empfangen 10000. Rthlr. worunter *preter propter* 6800. Rthlr. *Courant* oder schlecht Geld gewesen / wofür mir der Jude *Jacob Musaphia lagio* gut thun müssen 272. Rthlr. Dieses habe ich dem Durchlächtigsten Prinzen zur Einnahme gebracht / welche dadurch zu 10272. angewachsen / hernachmahls habe sie auch in der Ausgabe wieder berechnet. Und weiln die Ausgabe nur 10262. Rthlr. 3. ß. laut *laterum* 1. 2. 3. biß 20. *inclus.* sich betragen / ist 8. Rthlr. 45. ß. laut *balance* übergeblieben. Es hat höchst-angeregten Prinzens Durchl. mit Dero selbst eigenhändigen Namens Unterschrift solche Rechnung *agnosciret* und bestätigtet / auch ist sie von mir der Hochfürstl. Rent-Cammer unter der *Rubrique*:

## Ihrer Durchl. Prinz Friderichs Rechnung zu der Campagne in Flandern

de Anno 1691.

übergeben / woselbst sie jezoh beygelegt gefunden *sub No. 193*

vid. Beyl. lit. A a.

A a

Daß ferner hierunter nichts weiter von mir *desideriret* / oder einige Unrichtigkeit vermuthet worden / erweist überdem des alten längst seel. Rentmeisters *Georg Kribeln* gemachte *balance* von der Einnahme und Ausgabe des *Musaphia*, in welcher er meine Einnahme vom Junio biß *Octobr.* 1691. zu 10272. Rthlr. unter andern mit eingeführet.

Vid. Beyl. lit. Bb.

B b

Nun gebe ich einem jeden unpartheyischen zu beurtheilen anheim; Ob nicht derjenige / welcher die angeführte Beschuldigung wieder mich angegeben / recht verläunderisch gehandelt / indem ihm ein anders wissend gewesen / oder doch wissend seyn können? Ferner ob der *Fiscalis* und *Ober-Director Processus inquisitorii & accusatorii* nicht vorher *in veritatem* dieses *Facti* sorgfältiger *inquiriren* / und die hieher gehörige *Acta* und *quiritete* Rechnungen aus der Camer ihnen geben lassen sollen / ehe und bevor sie wieder einen biß dahin *in eo genere* allezeit unbeschuldigten Hochfürstl. Geheimten Rath und Amtmann so lästerliche *inquisitionis-Articula* formiren sollen? Ingleichen ob das Gericht Gott- und des Gewissens wegen nicht verbunden gewesen / nachzufragen: Wer der Angeber einer so harten *imputation* sey? und ob zu Bescheinigung derselben

B

meine

meine Rechnung und andere *Documenta* verhanden und beygebracht worden / ehe es zur Verdammungs Urthel geschritten ? *Suspicio* heisset es ja sonst *non cadit in bonum virum*, und *ut quisq̄ est vir bonus, ita difficillimè alios improbos esse suspicatur.*

Der Fürstl. Geheimte Rath und Graff Reventlow hat mense *Aprilis 1711.* zu gewissen Ausgaben nach *Wien* und zu der *Quedlingburgischen negotiation* durch die Rauffleute *Straffort* und *Free assigniret* bekommen 13677. Rthlr.

Der Hr. Geheimte Rath *Baron von Gœertz* hat im *Januario* selben Jahres zu *regalirung* der hohen *Puissancen Ministrorum*, die den *Hamburgischen Vergleich* mit *Jhr. Königl. Majest. zu Dännemarck* *Norwegen* schliessen und endigen helfen / empfangen 15360. Rthlr. *Species* thun 17356. Rthlr. 38. s. *Dänische Cronen* / wie solches die *Original Cammer-Rechnung* von angeregtem Jahre *Fol. 11. Mens. Apr. & Fol. 32. Mens. Jan.* unter des *Hrn. Cammer-Raths* und *Land-Rentmeisters Clausens* eigener Hand verfasst ausdrücklich enthält / und dem geheimen *Conseil* eingeliefert worden / nach Ausweisung *attestati* unter *Cc.* des *Secretarii Hans Brubns* Handzeichen. *Vid. lit. Cc.*

Wer wil hieraus vor sich was böses nehmen ? Wann aber jemand etwa gehöret hätte / oder sonst argwohnete / daß / weiln jener so wenig dem *Hochfürstl. Hause* zum wahren Nutzen der Zeit zu *Wien* hätte ausgerichtet : Dieser auch denen darunter *à consiliis & auxiliis* gewesenen *Ministris*, deren Zahl eben nicht groß / so ansehnliche *presenten* nicht gemacht; die ihnen dazu eingelieferte *Summen* dadurch nicht wären *consumiret* worden / würde derselbe nicht handgreifflichen und sonnenklaren Beweis vorbringen müssen / ehe man von diesen Herren ein solches glauben / ja gar *ad specialem inquisitionem* dem *Fiscali* übergeben würde ? Und was für *circumspection* würde ein gewissenhafter *Fiscalis*, oder der das *Directorium* davon führet / nicht nehmen / ehe er dieselbe *per Inquisitionales* fragete : Ob sie nicht von solchen Geldern unterschlagen / und ihnen zu gute eine *portion* davon berechnen lassen ? Warum ist denn mir eine solche *justice* nicht gethan / insonderheit da meine geführte Rechnung förmlich *examiniert* / *liquidirt* / aufgenommen; und von *Weyl. Herzog Chr. Albrecht p. m. in An. 1691.* bereits *per quietantiam* völlig *purificirt* worden ? Und warum sind offenbahre *Calumnien*, und die man wenigstens hätte wissen und entdecken können / und nach den Regeln der *Rechten* und *Christlichkeit* sollen / für *Wahrheit* angegeben und angenommen ? *sc:* damit man nur zu meiner *Verurtheilung* und *confiscirung* meiner *Güter* gelangen mögen. §. 4.

II. Hat *Fiscalis* bey dem *Vkten Passu sub No. 6. appendiciret* / daß ich dergleichen *Defraudationes* mehrmahln begangen / und wie die *Holländische* und *Engelländische Subsidiën* bezahlet werden sollen / solchergestalt / mittelst einer durch den *Juden Musaphia* getroffenen *Abhandlung* / es zu *practiciren* gewußt / daß ein *Ansehnliches* mir davon zu theil geworden.

( vid. gegenseitige Schrift pag. 100. sub. fin. & 101. und diesseitige pag. 45.)

Hier.

Hierauf findet in meiner Schrift sich keine absonderliche Antwort: Ob solches bey der Abschrift / oder Abdruckung versehen / kan ich nicht wissen.

Der *Fiscalis* fundiret diese *imputation* auf den 126ten und 127ten *Articul*, welche also lauten:

*Art.* 126. Ob nicht Herr *Inquisit* von denen Engelländischen und Holländischen *Subsidien* ein *considerables* zu sich genommen?

*Art.* 127. Ob *Inquisit* es nicht für höchst-straffbahr halte / solcher-gestalt das Hochfürstl. *interesse* zu schmälern?

Hiebey ist zu fordern zu bemerken / daß in der vermeintlichen *De-duction* des *Fiscalis* mehrere Umstände zu Scheinbahrmachung und *aggravirung* des *pratendirten Criminis* angeführet werden / als in den *Articulis* befindlich seynd; Nemblich Ich hätte es (1) damahls / wie die *Subsidien* bezahlet werden sollen (2) mittelst einer getroffenen Abhandlung / und zwar (3) durch den Juden *Musaphia* zu *practiciren* gewußt / daß mir davon ein ansehnliches zu theil geworden. Nun wird so wenig aus Gött- und Weltlichen Rechten / als aus den *civil*-Gesetzen erfindlich gemacht werden können / dem Amte eines redlichen gewissenhaften *Fiscalis compatibel* zu seyn / daß er in einer Ehre / Guth und Blut angehenden Sache einige Umstände zu Beschwerung des *Rei* in seiner Klage anführe / wovon er in *inquisitionalibus* nichts *articuliret* / wovon die Zeugen nichts *deponiret* / die auch der *Reus* selbst nicht ausgesaget / oder gesanden hat; vielmehr heisset solches in *jure calumniari*.

Das *crimen* aber selbst betreffend / so negire Ich *constantissime*, soll auch in Ewigkeit mir nicht überbracht werden / daß Ich jemahls *committiret* gewesen wegen der Engelländischen und Holländischen *Subsidien* zu *tractiren* / oder eine Abhandlung zu machen. Ich habe auch niemahls eine Abhandlung würcklich getroffen / noch weniger Gelder deswegen *incassiret*. So viel fehlets / daß Ich durch den Juden *Musaphia* einen Handel getroffen hätte / und dabey es so *practiciret* / daß mir ein ansehnliches davon zu theil geworden wäre.

Wann *Advocatus Fisci* und sein *Director* Christlich und redlich in dieser Sache zu Werke gehen wollen: So hätten sie nachkundig machen müssen (1) von welchem Jahr oder Jahren die Hochfürstl. Krieges- oder Rent-Cammer-Casse an den Engelland- und Holländischen *Subsidien* beschuldigter massen verkürzet wäre; Nachdemmahln bekandt: daß mehrmahln Gottorpische Krieges-Trouppen nach Brabant zur Engelländischen und Holländischen *Armee* geschicket worden; (2) wie viel *Subsidia* dafür allemahln wären *stipuliret* worden / (3) durch wen dieselbe bezahlet werden sollen (4) wie viel würcklich / und (5) von wem und an wen sie aufgezahlet. (6) Wie viel davon nur zur Krieges- oder Cammer-Casse geliefert / (7) und durch wen solche Einlieferung geschehen. Wann dieses erst / wie Rechtens / außsündig gemacht wäre worden / so hätte man sagen können: So viel Gelder hat die *Cassa* haben sollen / so viel aber hat sie nur bekommen / darumb ist sie auf ein grosses *defraudiret*: Und wann dann bey der vorigen Untersuchung als eine versicherte Gewisheit

wisheit herausgekommen/ daß Ich den *Tractat* wegen *questionirter* Gelder allein oder nebst andern unter Händen gehabt/ und die schädliche Abhandlung geschlossen/ und zwar durch den Juden *Musaphia* zu meinem unzulässigen Vortheil: So hätte man allererst dergleichen *inquisitionales* wieder mich *formiren* können: Aber seyder! es ist eine jede Verleumdung meiner / ohne fernere Nachfrage/ gleichsam mit **D** beyden Händen ergriffen und *ausstafiret* worden. Beyl. *D. d.* erweist / daß im *August*. 1700. von vorbenannten *Subsidien* noch ein großes müsse in rückstand gewesen seyn / weiln der *Hr. General Lieutenant Bannier*. bey seiner Absendung nach *Holland*/ *specialiter* mit *in commisis* bekommen/ alle Kosten und Mühe solche zu erhalten anzuwenden/ ja so gar eine ansehnliche *Discretion* zu deren *abtinirung* spendiren zu mögen. Ob derselbe und was er damahls darunter aufgerichtet / kan ich nicht wissen / das aber weiß gewiß / daß zu meinen Händen nichts gekommen/ noch zur *Krieges-Casse*. so lange dieselbe in meiner *Administration* gewesen/ davon gebracht worden sey. Es findet sich auch in der *Registratur* die *minute* eines schreibens / aufgesetzt von dem *Hrn. Etats-Rath Callisen* und *contra signiret* von dem *Hrn. Baron Göertz de dato* den 25ten *Febr.* 1709 an den *Residenten Petkum*, woraus zu ersehen / daß es auch der Zeit noch nicht dieser *Subsidien* wegen abgethan gewesen / nachdemunahln gedachter *Resident* befehliget wird *nomine Serenisimi* bey des *Herzogen von Marlborougen* Durchl. wann selbige in *Haag* kommen werden/ darüber über Vorstellung zu thun/ wie *lit. Ee* solches mit mehrern enthält. Dieses ist wenigstens daraus gewiß zu schließen/ daß mir *imputiret* werden wollen / Gelder angegriffen / und ein theil davon mir zugeeignet zu haben / die damahls noch nicht aufgezahlet / vielweniger *incasfiret* gewesen / wie ich das *General-Krieges-Commissariat* verwaltet; Nachdemunahln es bekandt / daß / seitdem mir das *Ambt* *Tundern* von des höchstseeligsten *Herzog Friderich* Durchl. gnädigst *conferiret* / ich mich der andern *Affairen* geäussert / und seit 1701. mit dergleichen mich nicht mehr bemenget habe.

§. 5.

III. *Hat Fiscalis ad XV. & ult. Pass.* aus denen in *Artic. 214. & seqq. exemplorum loco* (wie er saget) angeführten *passibus* wieder mich dies *Crimen* *stafiren* wollen: daß Ich ohne Bedencken für *Bedienungen* und andern ertheilten *Resolutionen*. darunter auch bey den meisten das *Hochfürstl. Interesse* würcklich *versiret*/ Geld und *Geschencke* genommen/

( in der gegenseitigen *Schrifft* pag. 104. sub *fin.* & 105. in der diesseitigen pag. 57. )

Ich wil hier nicht anführen / was sonst dazu erfordert werde/ wenn man aus *Exempeln* einen *universalen* *Schluss* machen wil. Nur wird niemand streiten / daß die *facta*, welche *exempels* Weise zu *Behauptung* eines *Satzes* angeführet werden/ nach allen ihren *Umständen* unstreitig wahr seyn / und in der *That* *præcise* sich so verhalten müssen / wie sie angegeben worden: sonst / und da hierunter das *Wiederspiel* von einem oder andern mit der Zeit sich von selbst *äusserte*/ oder erweist.

erweislich zumachen wäre/man billig alle übrige *Exempeln* zu *suspecti-*  
ren habe. Denn gleich wie der Angeber in einem betrogen/ so kan man  
nicht gesichert seyn/ daß es der übrigen halber auch nicht eine andere Be-  
wandniß habe/ als von Ihm *debitiret* worden. Nun hat *Fiscalis* zu  
Begründung seines *pretendirten Satzes exempels* Weise *Art. 230. 231.*  
*232. 233.* angeführet: daß in der *Commissions-Sache* zwischen den *Wie-*  
*ding-* und *Böckinghardern*/wegen streitiger *16<sup>3</sup>*. *Pflug*/ Ich von beyden  
seiten verehret bekommen; Und zwar wären von denen *Böckinghardern*  
dafür/daß Ich ihre *Parthy* auff's äußerste gehalten / mir *2000 Rthlr.*  
geschencket: die *Wiedingharder* aber hätten / umb mich nur einiger mas-  
sen zu gewinnen/ mir *1000. Rthl.* verehret. Ich habe hierüber die *Lehns-*  
*Leute* und *Bevollmächtigte* des *Böckinghardes* / welche zum theil da-  
mahls die *Commission* selbst gegenwärtig mit betrieben/oder doch sonst/  
*ratione* ihrer obhabenden *Verwaltung*/darumb wissen können / fragen  
lassen: Ob sie bey der *inquisitionis Commission* dergleichen wieder mich einge-  
geben und *denunciret* hätten? Und ob denn das *articulirte* in der *That* sich  
also verhalte? Diese bezeugen auf ihre *Seele* und *Gewissen*/ daß all sol-  
ches *unwahr* und *ungegründet* sey/ sie auch niemahls dergleichen bey der  
*Inquisitionis-Commission* angegeben/ noch jemanden dazu *bevollmächti-*  
*get* haben. Wie sie denn/ wo dasjenige ihrenthalben angebracht wäre/  
es öffentlich entkenneten/ als etwas/ so der *Wahrheit* zuwieder; Gestalt  
auch ihre *Bücher* und *Rechnungen* ergäben/ daß sie mir *600. Rthlr.* und  
dem *Concommissario* *Hrn. Segebaden* *400. Rthlr.* offeriret hätten.

Vid. ihr hierüber außgestelltes *Attestatum*, so sie allemahl zu-  
behaupten sich anheißig machen *sub lit. F f.*

Ff.

Die *Wiedingharder* haben gleichergestalt auf beschehene *Anfra-*  
*ge detestiret*/ daß sie von angeführten beschwerlichen Umständen so we-  
nig etwas bey der *inquisitionis-Commission* eingegeben / als wenig Sie  
davon sonst etwas wüßten: Weils Sie aber dabey nicht entkennen kön-  
nen/ dennoch etwas/auf *Veranlassung* der *Landes Visitationis-Commis-*  
*sion*, *denunciret* zu haben / und Ich erfahren / daß es darin bestehen solle/  
als wann in dem *Verkauff* einiger *Preussischen Ländereyen* mir eine *Ver-*  
*ehrung* geschehen seyn solle; So habe Ich aus *Zuversicht* meiner gerech-  
ten *Sache* sie *ad Subsidiates* *Gericht-* und *Eydlich* abhören lassen; Da  
Sie denn die *in inquisitionibus articulirte infame Facta* des *Fiscalis*  
*Eydlich diffiren* / und daß sie solche wahr zu seyn nicht sagen könnten.

Vid. *Art. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18.* in *lit. Gg.*

Gg.

Da nun die *Böckingharder* aus einem *Munde* hierunter mit ihnen reden/  
und ausser diesen beyden *Harden* bey der *Commission* niemand *interessir et*  
gewesen / noch von denen darauf gegangenen *Kosten* *Wissenschaft* und  
*Nachricht* haben kan; So bleibet dieses noch übrig/ daß alles/ was hier  
zu meiner *gravirung* *articuliret*/ seine *Quelle* und *Uhrsprung* haben müs-  
se aus den *argwöhnischen bösen* *Herzen* derer / so die *inquisitional-Arti-*  
*culn*

C

culn

*culn* verfasst / welche / wie die Spinne ihr Geweb / aus sich selbst diese schändliche *Calumnien* erziehet und *fabriciret* haben.

Sonsten sagen diese Leute auch: Sie hätten von *Sibber Carstensen*, *Atje Bossen* und *Cay Frantzke* (die alle längstens Todt sind) vor diesem wohl gehöret / als wann mir 1000. *Rthlr.* in denen der Harde abgekauften *Preussischen* Ländereyen / die Hoppe genandt / der *Commission* wegen / geschencet wären. Denn ich hätte währendder *Commission* einsten 2000. *Rthlr.* für eben dieses Land gebothen / und also müssen vermuthlich 1000. *Rthl.* darunter gut gethan seyn; Und dieses hätten sie auf die ergangene Befehle so anzugeben nicht umbhin gedurfft. Aber da *Testes de auditu auditus* nichts zu recht *probiren*; Überdem alle diese Leute *ad Art. II.* aussagen / es wären diese geschencete 1000. *Rthlr.* der Harde von *Cay Frantzke* nie zur Last gebracht; Von ihnen auch nicht gesaget werden mögen / daß *Sibber Carstensen*, oder *Cay Frantzke*, oder *Atje Bossen*, in einigen *Hardes-Registern* / oder sonsten wo / dergleichen etwas *annotiret* / oder bezeuget hinterlassen haben: Hergegen aber der *Kauffbrieff sub Hb. lit. H b.*, den theils der Zeugen mit unterschrieben / bezeuget / daß die Ländereyen umb 1000. *Rthlr.* von mir bedungen und gekauffet / von der *Commission* aber / und daß mir deswegen hierin etwas gutgethan worden / nichts meldet / da doch keine vernünftige Ursache anzuführen / worumb solches hätte aufgelassen werden müssen; so wird bey einem vorsichtigen / der *Justice* ergebenen Menschen / dieses für eine Wahrheit lange nicht angenommen werden: Insonderheit da die Zeugen einhellig gestehen *ad Art. 20.*

Daß von denen *Rechtern Preussischer* zum *Concurs* gekommenen *Säcker* (die doch alles aufs höchste ansehen / damit so viel möglich denen jüngsten *Creditoribus* auch *prospiciret* werde:) dieses Land nur auf 1200. *Rthlr.* *taxiret*. Daher nicht wohl glaublich / daß Ich für dies ohne dem geringes *Schlickland* 2000. *Rthlr.* sollte *offeriret* haben / von welchem mir bekand / daß Sie es für 1200. *Rthlr.* bekommen. Der Handel ist auch im *April 1704.* erst geschehen / wie vorangeführter *Kauff-Brieff* bezeuget: die *Commission* aber hatte bereits den 16. *Jun. 1703.* ihre völlige *Endschafft* erreicht. Wie kan man dem *presumiren* / daß die *Wiedingharder* / nach geendigter *Commission*, (die doch nicht zu ihrem Vergnügen auf gefallen:) da Ich für dieselbe weiter nichts böses oder gutes beitragen können / mir das Land für 1000. *Rthlr.* solten überlassen haben; wo für Ihnen 2000. *Rthlr.* bey währendder *Commission* gebothen?

Es bezeuget übrigens der *Kauff-Brieff* / daß mir 100. *Demt* verkauffet / Ich auch für 100. *Demt* bezahlet: Alleines ist *Ambtkündig* / daß nach zugelegter *Landmasse* sich nur 88. *Demt* gefunden; Folglich wäre Ich darunter von Ihnen *vervortheilet* / wann auf solche *kleinigkeiten* jemahls *regardiret* hätte.

Laß es aber so seyn / daß die *Wiedingharder* *pure* angegeben / daß für *Commissions-Gebühr* Ich in den *Preussischen* Ländereyen 1000. *Rthlr.* genossen hätte; So haben Sie darunter zwar etwas an sich unwahres und falsches mir aufgebürdet: Aber dennoch dem *Fiscali* und *Directori processus* keinen Grund und Gelegenheit gegeben / solche *infame* Dinge / wie geschehen ist / daraus herzuführen und zu *articuliren*.

Son.

Sonsten ist weder was unzulässiges noch verbotenes/  
*Commissions*-Gebühren anzunehmen: Wie Ich denn in keine Abrede  
 ziehe von den Böckinghardern 600. Rthlr. empfangen zu haben.  
 Denn / zu geschweigen daß die Land - Gerichts - Ordnung *Part. 3.*  
*tit. 17.* von denen *Commissionen*, die *ad examinandum testes*, auf der  
 Parthen geziemendes Anhalten/verordnet worden/ ausdrücklich *dispo-*  
*niert* / daß der Zeugenführer die Zehrung und Unkosten/so auf die *Com-*  
*missarien* gehen werden / alsobald und ohne Verzug zu erlegen und zu  
 bezahlen schuldig; welches bey Regierung der Durchleuchtigsten Vor-  
 mundschafft durch eine *Speciale* Verordnung dahin erweitert/das einem  
 jeden der *Commissarien* für Abhörung der Zeugen *prae* 2. Rthlr./ und  
 wann der *Productus* über *interrogatoria* die Zeugen abhören lässet/dafür  
 gleichfalls 2. Rthlr. und zwar vor dem *Examine* voraus bezahlen solle;  
 so hat die *Praxis* so wohl bey dem Land-als denen Cantzeley - Gerichten *in-*  
*troduciret* / daß denen / von welchen einigerley *Commissions*, *sive ad ex-*  
*cutiendas rationes*, *sive ad amicabilem compositionem*, *aut ad causae cogni-*  
*tionem*, *aut litis decisionem*, auf der Hohen Landes Herrschafft Befehl/  
 übernommen und ausgerichtet/ ihrer Arbeit *proportionirte* *Salaria* bey-  
 gegeben worden. Wie denn solches auch nicht unbillig ist; nachdem-  
 mahln dergleichen *Commissions*-Gebühren nicht eine *mera donatio* ist/son-  
 dern *in remunerationem indebiti laboris & delegati muneris publici extra-*  
*ordinarii* gegeben werden. Wenigstens ist in meinem Eyde/ so Ich des  
 Glorwürdigsten Fürsten Herrn *Christian Albrechts* Durchl./ wie in  
*Collegium Justitiae* als Rath *recipiret* worden/abgestattet/*per expressum*  
*excipiret*; daß/ was von Adlichen und andern Persohnen / es wäre auff  
*Commissions*, NB. in-oder aufferhalb dieser Fürstenthümer  
 in Rechts-oder andern Sachen; *Item* auff Tagleistungen/ Verträ-  
 gen/*Compromissen*, Abhörung der Zeugen/ Verschickungen oder sonst aus  
 gnädiger Zuneigung / auch guter Freundschaft und *Affection*  
 berehret und geschencket wird/ in diesem Eyde nicht gemeinet/ be-  
 sondern ausdrücklich aufgesetzt/ und mir frey gelassen sey. *Vid. lit. Ji.* 71.

Nun überwege der unparthenischer Leser/was von allen *inquisitional-*  
*articuln* übrig bleiben würde / daß mich zu recht *graviren* oder *Reum* ei-  
 nes *Criminis capitalis* auch vor einem besetzten unparthenischen Gericht  
 machen könnte / wenn gleich / welches doch nimmer wird geschehen mö-  
 gen/ ein oder anders zu Recht erwiesen wäre?

Damit auch kein zweiffel übrig bleibe: Ob dann 600. Rthlr.  
*Commissions*-Gebühr wegen dieser Sache nicht ein *excesives honora-*  
*rium* sey? Insonderheit da der Wohlseel. Hr. Cammer-Rath *Segebaden*  
 nur 400. Rthlr. bekommen; so muß noch anführen/ wie daß es eine Sa-  
 che von grosser Wichtigkeit/Weitläufftigkeit und vieler Arbeit gewesen sey.

Nachdemmahln; auf geführte unablässige *querele*n der Wie-  
 dingharder: daß ihnen von den Böckinghardern/ mit denen sie vorher  
 gleich gewesen / 16  $\frac{2}{3}$ . Pfl. vor einigen 30. Jahren auffgebürdet/wovon sie  
 alle *Onera* bishero/ ihres beständigen widersprechens und *quæulirens*  
 ungeachtet/ abgetragen/ und dadurch niederträchtig geworden; Herzog

Friderichs Durchl. glor. mem. in An. 1695, beyden Harden injungiret / eine richtig betriebene und beendigte Landmasse von ihren *Districten* einzubringen / und / als die damit allererst An. 1701. fertig / den Hrn. Schreiber Rath's - *Präsidenten von Wedderkop*, mich / Hrn. *Preuser* und Hrn. *Segebaden*, die Sache zu untersuchen / auch die Parthen gegen einander schrift- und mündlich zu hören / verordnet. Hiemit ward im Herbst desselben Jahres noch der Anfang gemacht / aber wegen der vorkommenden vielen *incident-puncten*, Abhörungen der Zeugen / *Beendigungen der Landmasse* und sonst / konte keine *Definitiva* ebender / als den 16ten Jun. 1703. erfolgen. Indes hatten wir nothwendig viele *Conferenzen*, und kostbare Zusammenkunfften auff unsere eigene Kosten zu Schleswig in des Hrn. *Segebaden* Hause gehalten / wozu Ich von Lübeck / Hamburg oder Lunden allemahl überreisen müssen ; Da denn wohl nichts ungewöhnliches / weder unverantwortliches darunter geschehen / daß Ich die dafür freywillig offerirte 600. Rthlr. von den *Böckinghardern* / die *liberam rerum suarum administrationem & de suis facultatibus* zu *sponiren* haben / angenommen. Und hat der seel. Hr. *Segebaden* sich keiner Ungleichheit zu beschweren gehabt / nachdemmahls Er solcher *Commission* wegen niemahls aus seinem Hause gereiset gewesen / noch einige Unkosten aufgewendet.

S. 6.

IV. hat *Fiscalis* in Art. 260, 261, 262. vorgegeben : Es hätte vor einigen Jahren / wie der *Börmer-See* aufs neue verhäuret werden sollen / der *Hausvoigt Langelott per tertiam personam* an Goldstücken etwa 100. Rthlr. mir verehren und einhändigen lassen / und ob Er gleich eben so viel als andere dafür zu geben offeriret / sey Er doch nicht zur Pachte gelanget / und dennoch hätte Ich solche in der absicht mir verehrte Goldstücke behalten / und selbige nicht wieder aufhändigen lassen ; Hiergegen lege Ich bey des Hn. *Hausvoigten Langelotten attestatum* vom 12. Aug. 1713 / welches Er auf sein *Christliches Gewissen* / und an Endes statt *Kk.* aufgegeben *sub lit. K k.* worin Er *contestiret* / daß Er mit mir selber / solcher Pachte halber / nicht geredet / noch gegen mich sich offeriret / so viele Pachtgelder zu geben als andere / noch auch sagen könne / daß mir die Goldstücke von Ihm selbst oder *per tertiam personam* eingehändiget / welche Ich behalten / und Ihm selbige nicht wieder aufhändigen lassen / da Er doch zur Pachte nicht gelanget wäre. Was ist es denn nicht für eine *temeritet*, oder vielmehr *Bosheit* / daß *Fiscalis* und die Hn. *Commissarii* nicht *inquiriret* : Ob solche Goldstücke durch die dritte Person mir wirklich eingehändiget worden / und zwar darumb / daß Ich den Hn. *Hausvoigten* zur Pachte der *Börmersee* verhelffen möchte ? Dann ferner : Ob die *tertia persona* dabey angebracht / daß er so viel geben wolle / wie andere ? Und letztlich ob Ich denn / wie der *Hausvoigt* zur Pachte nicht gelanget / die in der Absicht verehrte Goldstücke behalten / und nicht wieder aufgehändiget hätte ? Es wären *Fiscalis*, und die *inquisitionis-Commissarii* destomehr hiezu schuldig gewesen / weiln *Denunciant* die *tertia personam* mit *Nahmen* genennet / und hinzugefüget / daß Ich gegen ihn ( den *Hausvoigten* ) weder zu der Zeit / noch nachgehends deßfalls mich das geringste vermercken lassen / und er also

also nicht sagen könne: Ob es behörigen Orts eingeloffen / oder sonst einen andern Weg geflogen sey. Hätte man den Cammerrath Hrn. *Egidium Meckelnburg*, der die *tertia persona*, nach Angabe des Hrn. *Denunciarii*, seyn soll / hierüber vernommen / der würde / wie er jezo aus freyen Stücken in einem Handschreiben an mich sich herausgelassen / wenigstens ihnen bedeutet haben / daß er keine Goldstücke an mich / des Hrn. *Langelots* wegen / eingehändiget / ja nicht einmahl wegen dessen Beförderung zur *Börmer-Seeischen* Pachte mit mir geredet habe *vid. lit. L. l. L. l.*

Da nun der geneigte Leser aus meiner vorigen Schrift hoffentlich wird bemercket haben / wie Ich vieler schweren *criminellen* Auflagen mich zulänglich entlediget: Als

Von den 150. Last Rogcken / die auf Gefahr und Kosten der Durchleuchtigsten Herrschafft aus Schweden solten gekommen / nachgehends aber für die meine aufgegeben / mit grossen *profit* dem *Krieges-Commisariat* wieder verkauffet worden seyn:

Item wie die *imputirte* Verkürzung der Herrschafft in Vertauschung zer Ampts-Huesen für Dollrotter Pflüge von mir zu recht beantwortet: Und wie jenes mit des Gottseeligsten Hn. Herzog *Friderichs* eigener Hand / also dieses mit dreyer Hochfürstlichen Cammer-Räthe darüber abgestatteten *Relation justificivet*.

Item daß einem Unterthan / *Nahmens* *Andreas Ricklessen* / 2. Demt 82. Ruthen Landes abgenommen / nichts dafür bezahlet / und Ihm noch bis daher die *Hardes- und Koegs-Beschwerde* davon auf dem Halse gelassen / als eine Unwahrheit dargestellt / und mit des Mannes eigener Hand vernichtiget habe. Anders dergleichen mehr jezo nicht zu wiederholten.

Er nehme demnach diese *Passagen* zur rechtlichen Überwegung auch hiemit hin / und urtheile dann / was an den übrigen *pretendirten Criminibus* seyn könne: Und ob das Gericht für der Rechtsgelehrten Welt *justificiren* / oder für Gott werde verantworten können / daß Es ohne einigen darüber eingezogenen Beweis / mich als *Reum* aller solcher *Criminum*, auf blosses anklagen des *Fiscalis*, schuldig erkennet und schlechthin / wie Er gebeten / verdammet.

Der Kaysers *Julianus* hat seinem *Fiscali Delphidio*, wie Er eine hefftige klage antrug / und der angeklagten Parthey Verurtheilung gerne gesehen hätte / vormahls höchst-vernünfftig eingeredet: *Quis foret innocens, si accusasse sufficeret*. Denn man läugt gerne auf die Leute wie *Syrah c. 19. v. 15.* saget. Mißgunst und Verleumdung sind immerwährende Gefährten der Tugend und des Glücks; Daher denn auch so viele stattliche Gesetze in Geist- und Weltlichen Rechten *promulgiret*: Daß kein *Delator* oder Ankläger ohne Beweis gehöret werden soll. Das *Edictum* Kaysers *Severi*, welches *Ulpianus l. 25. ff. de jure fisci allegiret* / ist davon sehr merckwürdig / als worinn Er *circa delationes Fiscales constituiret*: daß auch der *Delator* erweisen müsse / was Er an und vorgiebet. Und wie es *in civilibus* heisset: *Actore non probante Reus absolvitur*; Von welcher *Regula Mascardus* saget: Daß *pro firmante*

*mante ea sexcentæ auctoritates afferrî possint.*

Vol. I. de prob. concl. 36.

Also ist in *criminalibus* vulgatum, daß der Ankläger *probationes plenas & luce meridiana clariores* beybringen muß.

Wieder den Ältesten der Gemeine nimb keine Klage auf aussere zweyer oder dreyer Zeugen / wie der Heil. Geist durch *Paulum* 1 *Timoth. 5. v. 19.* redet.

Und in welchen Christl. Gerichten ist es erhöret / daß ohne End der Zeugen jemand wäre verdammet / seiner Ehren / seiner Güter und Leibes-Freyheit entsetzet worden? *Testis enim in criminalibus non creditur, nisi jurato.*

Da auch die Rechte wollen / *quod Judex ipse pro defensione Rei, etiam vilissimæ conditionis, wie die servi bey den Römern waren / laborare debeat per leg. 19. si non defend. ff. de pœn: Authentica qui semel C. quomodo & quando jud. sent. profer. deb. un. part. abs. verbis.*

*Judex auditis allegationibus presentis perqvasita, veritate pronunciat; cum, publice intersit innocentes defendi.*

Leg. 33. §. 2. ff. de procurat.

So hätte das *constituirte Judicium* weniger nicht thun können / als dem Ober-Directori und *Fiscali* aufzulegen / daß sie die eingeklagte *Crimina*, rechtlicher Urth nach / beweisen sollen / wann Sie ihr Gewissen für Gott und Menschen in sicherheit setzen wollen / der Unschuld keine Gewalt angethan zu haben.

§. 7.

Aber wie wenig man hierauf gedacht / und daß die schändliche Habsucht / vorhero / und ehe die Sache noch jemahls ins Gericht gebracht / die *Confiscatio* meiner Güter von dem neidischen feindseel. *Ministerio* wieder mich schon beschlossen / ist unter andern auch daraus zu ersehen / daß dem Ober-Directori dieses *processus* Schreibern gereicht am 1. Octobr. 1710. / ohne zweifel auf sein unterthänigstes Gesuch / die *Resolution* geworden / daß Ihm NB. von allen *confiscirenden Königsteinischen Geldern und Gütern 3. pro Cent* gegeben werden solle. Wie Er denn solchen *Extract* seiner Bitt-Schrift vom 18ten Jan. 1712. beyleget / und *pro fundamento* der begehrenden *ordre* an den Hn. Cammer-Rath und Land-Rentmeister *Clausen* setzet / daß derselbe die 3. pro Cent von beygelegten *specificirten Königsteinischen Geldern und Gütern* in der Kauff-Summe des von Ihm erhandelten *Königsteinischen Hoefes decourtiren* lassen solle; Massen denn auch hierauf *decretiret* / wie gebeten / unter dem Hand-Zeichen des Hn. Geheimbten-Raths *Baron von Goertzen*, welches alles / wie es *originaliter* in der *Registratur* gefunden / hiebey geleyet wird *sub lit. Mm. in N<sup>o</sup>. 1. 2. 3.*

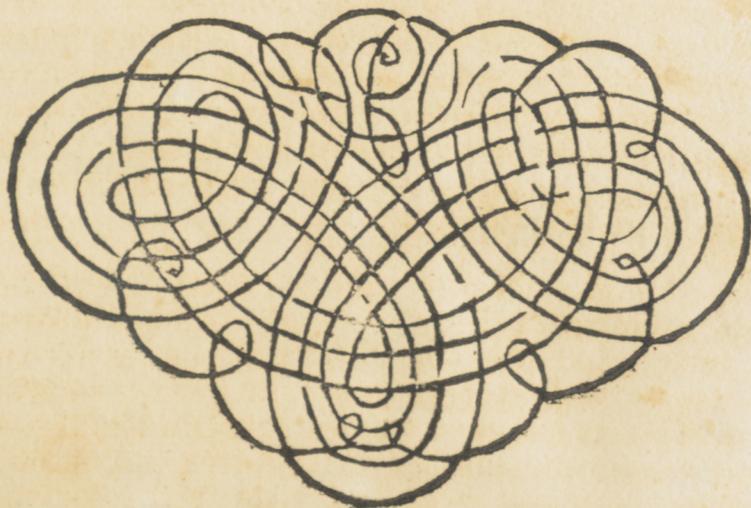
Nun ist der Zeit von dem Ober-Directore und *Fiscali* an einem *Inquisition-Proces* noch nicht einst gedacht: Nachdemmahln sie am

19. Dec.

19. Dec. 1710. darauf erst verfallen. Es war auch ordentl. Citation am 13. Sept. 1710. wieder mich gesucht / und der Terminus auf den 27. Octobr. berahmet / weiter aber noch nichts geschehen; Folglich hat der Ober-Director Schreiber (der sich wieder sein Ambt und erfordernde Pflicht zu diesem / und dem wieder den Hn. Geheimbten Raths-Præsidenten von Wedderkop betriebenen Fiscalischen Proces ingeriret) ehe noch der Terminus zu meiner Verantwortung erschienen / ehe noch jemahls inquisitionales formiret / und ehe die Sache ins Gericht proponiret / meine Güter mit dem Fisco schon gleichsam getheilet / und Ihm 3. pro Cens stipuliret. Welcherley Conventiones de quota litis: Ob Sie in jure zugelassen / und es löblich sey / daß Consiliarii Principis intimi, wegen eines angestellten Fiscalischen Processes, mit dem Directore desselben also stipuliren können / will Ich der honesten Juristischen Welt Beurtheilung anheim geben.

Indes und da man voraus feste gesetzt / daß meine Güter solten und müsten confisciret werden / ist es kein wunder / daß man auf Erfindung allerhand unrechtmäßiger Mittel / und deren Ausübung sich appliciret habe / umb zu solchen Zweck zu gelangen. Dato enim uno principio illicito plura sequuntur, wie Imperator saget. GOTT aber / der aller Verfolgung des Haabsüchtigen Neides Ziel und Masse setzt / hat es hier auch meinen Feinden nicht gelingen lassen; Sondern durch eine

**Mächtigere Hand** mich wunderbahr errettet. Daß Ich frölich rühmen und sagen kan: Der HERR schaffet Gerechtigkeit und Gericht allen / die Unrecht leiden.



Beyla<sup>s</sup>

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



A small, faint stamp or mark, possibly a library or archival identifier.

# Beylagen.

A a.

Einnahme der Gelder zu Ihrer Durchl. Prinz  
Friderichs Reise nach der Armée in  
Flandern Anno 1691.

|                          | Rthlr. | ß.  |
|--------------------------|--------|-----|
| den 15. Junii empfangen  | 1000.  |     |
| — 22. ej.                | 1100.  |     |
| dito.                    | 500.   |     |
| — $\frac{18}{28}$ Julii. | 1400.  |     |
| — $\frac{4}{14}$ Sept.   | 1500.  |     |
| — 25. dito.              | 1084.  | 33. |
| — 27. dito.              | 1000.  |     |
| — 1. Oct.                | 415.   | 15. |
| noch                     | 2000.  |     |

Summa der ganzen Einnahme 10000. Rthlr. Cour.

den 22. Octobr. hat Jacob Musaphia  
die Lage von 6800. Rthlr. à  
2. ß. pro Rthlr. wiederum  
gutgethan mit

272. Rthlr.

Ist also die ganze Einnahme 10272. Rthlr. Cour.

## Ausgabe.

| Latus. | Rthlr. | ß.  |
|--------|--------|-----|
| 1.     | 983.   | 42. |
| 2.     | 79.    | 28. |
| 3.     | 1213.  | 21. |
| 4.     | 3837.  | 3.  |
| 5.     | 910.   | 25. |
| 6.     | 707.   | 9.  |
| 7.     | 94.    | 16. |
| 8.     | 181.   | 7.  |

E

Lat. 9.

|           |   |   |   | Rthlr. | ß.    |
|-----------|---|---|---|--------|-------|
| Latus. 9. | — | — | — | 425.   | = 42. |
| — 10.     | — | — | — | 158.   | = 26. |
| — 11.     | — | — | — | 43.    | = 20. |
| — 12.     | — | — | — | 65.    | = 42. |
| — 13.     | — | — | — | 76.    | = 21. |
| — 14.     | — | — | — | 68.    | = 10. |
| — 15.     | — | — | — | 98.    | = 36. |
| — 16.     | — | — | — | 789.   | = 8.  |
| — 17.     | — | — | — | 265.   | = 12. |
| — 18.     | — | — | — | 137.   | = 20. |
| — 19.     | — | — | — | 97.    | = 32. |
| — 20.     | — | — | — | 29.    | = 15. |

Summarum Summa. 10263, Rthlr. 3.ß.

Die ganze Einnahme ist gewesen/  
 an Couranter Münze = = = 10272, Rthlr.  
 Hiervon wieder abgezogen die Ausgabe = = = 10263, Rthlr. 3.ß.  
 So bleiben in Cassa = Acht Rthlr. 45.ß.

Friderich,

B b.

EXTRACT.

Des seel. Rent-Meister Kriebels eigen-  
händiger Balance.

Einnahme.

Ausgabe.

Ihr. Durchl. des Prinzen Rechnung

vom Junio bis Octobr. 1691. ist der  
empfang gewesen 10000. Rthlr.

Hierzu die Lage von

Musaphia = = 272. Rthlr.

Summa 10272. Rthlr.

C c.

Cc.  
EXTRACT.

Gottoffischer Cammer = Rechnung  
de Anno 1711.

Im Januario Jhr. Excell. dem Hn. Geheimen Rath  
von Göertz, zu regalirung derer Ministern, wegen  
glückl. mit Jhro Königl. Majest. zu Dännemarck 2c.  
geendigter tractaten / Species 15360. Rthlr. thun  
a 13. pro Cent an Cronen " " " 17356. Rthl. 38 $\frac{1}{2}$  B

Fol. 32. Cammer = Rechnung.  
Mens. Jan.

Des Hrn. Scheimbten Raths Graffen zu Reventlau  
Excell. hat im April Monath mit nacher Wien zu  
gewissen dortigen Aufgaben assigniret bekommen/  
auch sind zu der Quedlingburgischen negotiation,  
durch die Kauf-Leute Straffort und Free bezah-  
let, worden in allem " " " 13677. Rthlr.

Fol. 11. Cammer = Rechnung.  
Mens. April.

Dd.  
EXTRACT.

Aus der Hochfürstl. Instruction de dato Segeberg den 1. Aug. An. 1700.  
so dem Hn. General-Lieutenant Bannier, bey seiner Abreise  
nacher Holland, mitgegeben worden.

VII. Solte auch Unser General-Lieutenant einige apparence sehen/  
daß/bey seiner dortigen Anwesenheit / die Uns noch rückstän-  
dige Subsidiën völlig möchten zu erhalten seyn; So hat Er  
darunter keine Kosten noch Mühe zu spahren. Wie Wir  
Jhn dann hiedurch authorisiren / zu deren obtinirung eine  
Discretion von 6000. Rthlr. anzuwenden. 2c. 2c.

E 2

E e,

Ee.

Extract Schreibens

An den Hn. Residenten Petkum de dato  
Gottorff den 25. Febr. 1709.

V. G. G. Christian August &c.  
tutorio nomine Carl Friderichs. &c.  
Unsern zc. Edler / Lieber Betreuer.

Wir mögen Euch hiedurch nicht vorenthalten / wie das Uns von Engelland aus gute Hoffnung gemacht worden / das die dem Fürstl. Hauße von dem vorigen Krieg her annoch *restirende* dortige *arrerages* nunmehr bezahlet werden sollen. Da nun / umb zu solcher Zahlung endlich einmahl zu gelangen / es hauptsächlich von den Vorstellungen und *insinuationen*, so der Herr Herzog zu Marlborough hierunter zu thun geneigen wolle / *dependiren* wird ; So habt Ihr Euch bey Demselben / bey Seiner Ankunfft in dem Haag, geziemend anzumelden zc.

Ff.

Nachdemmahlen Sr. Hoch. Wohlgeb. Excell. der Königl. Geheimbte Rath / Herr Baron von Königstein, von uns endsbenandten Lehns-Vogten und Bevollmächtigten des Böckingharden über folgende Haupt-Fragen unsere richtige Antwort / auff unser Eyd und Gewissen / zu geben verlanget.

- (1.) Ob unser vormahliger Amptman / jetziger Königl. Geheimbte Rath (Tit.) Hr. Baron von Königstein Excell. in der Commissions-Sache zwischen uns und den Wiedinghardern wegen der 16<sup>z</sup> Pflüge verchret bekommen?
- (2.) Unser der Böckingharder Parthey aufs äusserste gehalten?  
und
- (3.) Wir Ihm dafür 2000. Rthlr. geschenccket?
- (4.) Ob wir dergleichen durch jemanden unsers Mittels und durch wen bey der Inquisition-Commission wider Hochgedachten Herrn Baron von Königstein Excell. angegeben? So bezeugen wir hie- mit und auf unser Seel und Gewissen / das all solches unwahr und

und ungegründet sey / wir auch niemahlen jemanden unserß  
 wissens Vollmacht gegeben/dergleichen bey der *Inquisition*-*Com-*  
*mission* wieder ihn einzubringen oder zu *denunciiren* : falsch aber  
 dennoch jemand aus unserm Harde dessen über alles verhoffen sich  
 hinter unser wissen und willen unterstanden hätte ; So entken-  
 nen und *diffitiren* wir solches hiemit öffentlich/indem es in der  
 wahrheit sich also nicht verhält. Gestalt unser keiner weiß/ und  
 mit gutem Gewissen als eine Wahrheit sagen kan / daß Hoch-  
 ged. Herrn *Baron von Königstein Excell.* solte Geld oder Ver-  
 ehrung genommen/oder unsere der *Böckingharder* *Parthey* auß-  
 äusserste / welches wir verstehen/mehr als die Rechte und sein Ge-  
 wissen ihm zugelassen/gehalten haben ; So ist es auch eine Unwahr-  
 heit/daß wir ihm / des *Hrn. Baron von Königstein Excell.* solcher  
*Commission* halber/ 2000. *Rthlr.* solten gezahlet haben / sondern es  
 geben unsere Bücher und Rechnungen / daß wir ihm / des *Hrn.*  
*Baron von Königstein Excell.* 600. *Rthlr.* und dem *Hrn. Commis-*  
*sario* *Segebaden* 400. *Rthlr.* offeriret.

Solten wir nun erfahren/daß eine andere Angabe geschehen/  
 und *Copey* davon bey jemanden verhanden wäre / so wollen wir  
 selbige getreulich einlieffern / und dieses unsere Bezeugniß dawie-  
 der alleinahl behaupten ; Des zu uhrkund haben wir gegenwär-  
 tige Schrift eigenhändig untergeschrieben. So geschehen Lun-  
 dern den 22. *Mariji* 1714.

Andres Bendix Andersen.

Godber Pansen.

Broder Bahusen.

Friderich Lützen.

G g.

## EXTRACTUS

*Rotuli Testium* , so von dem Königl.Land-Schreiber *Hrn.*  
*Clasen* und *Hausboigt-Hr. Milnitz* , als von Königl. Majest.  
 dazu allergnädigst *committirt* gewesenenen *Commissarien* / aufgenom-  
 men worden in Lunden den 12ten und 13ten *Octobr.* 1714.

### *Nomina Testium.*

- |               |    |                |
|---------------|----|----------------|
| <i>Testis</i> | 1. | Süncke Lützen. |
| <i>Testis</i> | 2. | Jacob Eddaw.   |
| <i>Testis</i> | 3. | Niß Ebsen.     |
| <i>Testis</i> | 4. | Andreas Muhl.  |
| <i>Testis</i> | 5. | Heyne Ebsen.   |
| <i>Testis</i> | 6. | Fedder Nissen. |

F

*Artic.*

Artic. 8.

Wahr / das Zeuge wisse / oder doch wohl gehöret habe / wie / noch bey wärender solcher *Commissions* • Sache / der Wiedingharder damahlige Bevollmächtigte dem Herrn *Producenten* 1000. Rthlr. offeriret / umb das er die Sache befördern / und zum schleunigen Ende zu bringen mit behülfflich seyn möchte ?

- Test. 1. Selbiges habe er wohl von obigen Bevollmächtigten gehöret.  
 Test. 2. Da weiß er nichts von.  
 Test. 3. Ist ihm nicht bewust / daß dem Hrn. *Producenten* von jemanden etwas versprochen worden.  
 Test. 4. *Nescit*.  
 Test. 5. Gezeuge habe nimmer gehöret / daß Hr. *Producent* 1000. Rthlr. bekommen.  
 Test. 6. Dieses weiß Gezeuge nicht.

Artic. 9.

Wahr / daß diese *offerte* , wie Zeuge weiß / oder doch wohl gehöret hat / durch den Hrn. *Cay Franzke* nunmehr seel. der Zeit geschehen ?

- Test. 1. Durch wen selbiges eigentlich geschehen / weiß er nicht.  
 Test. 2. Da sey ihm nichts von bewust.  
 Test. 3. Ist dem Gezeugen nicht bewust.  
 Test. 4. Davon ist dem Gezeugen nichts bekandt / noch ihm solches von andern kund gemacht.  
 Test. 5. Dieses ist dem Gezeugen nicht bewust / habe es auch nicht gehöret.  
 Test. 6. Dieses ist Gezeugen unbewust.

Artic. 10.

Wahr aber / daß *Pro ducent* ihn damit abgewiesen / und nichts annehmen wollen ? massen auch

- Test. 1. Davon weiß er nichts.  
 Test. 2. Es sey ihm hievon nichts bewust.  
 Test. 3. Davon habe Gezeuge niemahlen gehöret.  
 Test. 4. Hievon weiß Gezeuge gleichfals nicht.  
 Test. 5. Davon wisse Gezeuge nicht.  
 Test. 6. Gezeuge weiß selbiges auch nicht.

Artic. 11.

Artic. 11.

Der seel. Cav Frantzke solche 1000. Rthlr. in seiner Ausgabe der Harde nie zur Last gebracht?

- Test. 1. Hievon sey ihm nichts bewust.
- Test. 2. Selbiges sey nicht geschehen.
- Test. 3. Der Harde ist seines wissens die berührte 1000. Rthl. niemahlen zur Last gekommen.
- Test. 4. Selbiges sey seines wissens nicht geschehen.
- Test. 5. Solches sey seines wissens nicht geschehen.
- Test. 6. Dieses ist / so viel Zezeuge weiß / auch nicht geschehen / habe es auch nicht gehört.

Artic. 12.

Wahr / daß Zeuge nicht sagen noch erweisen könne / daß / weder bey wählender noch nach geendigter Commission, dem Hr. Producenti von den Biedinghardern Verehrungen geschehen seynd?

- Test. 1. Daß dem Hr. Producenti, weder vor noch nach der Commission, einige Verehrung an baarem Gelde geschehen / sey ihm nicht bewust.
- Test. 2. Daß Ihm Verehrungen geschehen / ist Zezeugen nicht bewust.
- Test. 3. Selbiges ist nicht geschehen.
- Test. 4. Dieses ist demselben nicht bekandt.
- Test. 5. Daß dem Hr. Producenti an baarem Gelde einige Verehrung geschehen / kan Zezeuge nicht sagen / und ist ihm auch nicht bewust.
- Test. 6. Zezeuge weiß nicht / daß Hr. Producent Verehrung an Gelde bekommen.

Artic. 13.

Wahr / daß Zeuge auch nicht sagen könne / daß Hrn. Producenti, wählender Commission, von den Böckinghardern solten Geschencke gegeben / und Verehrungen geschehen seyn?

- Test. 1. Weiln Zezeuge nichts davon bewust / löst ers dahin gestellet seyn / obs geschehen oder nicht geschehen sey.
- Test. 2. Da weiß Zezeuge nichts von.
- Test. 3. Davon ist dem Zezeugen nichts bewust.
- Test. 4. Zezeuge habe hievon nichts gehört.

F 2

Test.

Test. 5. Dieses ist dem Gezeugen nicht bewust.

Test. 6. Hievon weiß Gezeuge keinen Bericht zu geben/ habe es auch nicht gehöret.

Artic. 14.

Folglich Zeuge mit gutem Gewissen nicht wahr zu seyn sagen könne/ daß der Hr. *Producent*, solcher *Commission* wegen/ von beyden Seiten verehrungen bekommen? Und zwar

Test. 1. Was von Böckingharde geschehen/ davon weiß Gezeuge nichts: Wegen Horßbüllharde beziehet er sich auf dem/ was in *Anno 1711*. bey der Landes-*Visitations-Commission* ist eingegeben.

Test. 2. *Nescit*.

Test. 3. Ist dem Gezeugen gleichfals nicht wissend.

Test. 4. Dieses ist dem Gezeugen unbekandt.

Test. 5. Ist dem Gezeugen nicht bewust.

Test. 6. Selbiges kan Gezeuge nicht sagen/ ist ihm auch nicht bewust.

Artic. 15.

Darumb/ daß er auf ihrer Seite seyn möchte?

Test. 1. Gar nicht.

Test. 2. Ist ihm gleichfals nicht wissend.

Test. 3. Davon weiß Gezeuge gleichfals nicht.

Test. 4. Hievon ist dem Gezeugen nichts bewust/ hat es auch nicht gehöret.

Test. 5. Gezeuge weiß hievon nichts.

Test. 6. Dieses weiß Gezeuge auch nicht.

Artic. 16.

Wahr/ daß Zeuge nicht wisse noch sagen könne/ daß die *Wiedingharder* dem *Hn. Producenti*, umb Ihn nur einiger massen in dieser *Commissions-Sache* zu gewinnen/ 1000. *Rthlr.* gegeben hätten?

Hiebey wäre allenfals nach den Umständen fleißig zu fragen/ wer die Gelder dann ausgezahlet? wer dieselbe überbracht? ob sie dem *Hn. Producenti* zugestellet? wann und in welchem Jahr solches geschehen? Sintemahl

Test. 1. Nein/ selbiges kan er nicht sagen.

Test. 2. Nein/ da weiß er nichts von.

Test. 3. Selbiges sey seines wissens nicht geschehen.

Test. 4. Von Geld-geben ist dem Gezeugen nichts bekandt/ auch ihm von andern nicht gesaget worden.

Test.

Test. 5. Dieses hat Zeuge nicht gehört / weiß auch nicht /  
daß es geschehen sey.

Test. 6. Zeuge weiß dieses auch nicht.

Artic. 17.

Zeuge nicht wisse / noch es wahr zu seyn sagen könne / daß der Hr.  
Producent der Böckingharder Parthey aufs äußerste ( verstehe mehr  
als Recht und Billigkeit zulassen ) gehalten habe / weßwegen die Wie-  
dingharder solche 1000. Rthlr. Schenkungen zu geben nicht nöthig  
gehabt ?

Test. 1. Davon weiß er nichts.

Test. 2. Ist ihm gleichfalls nicht bewust.

Test. 3. Zeuge weiß nicht / daß solches geschehen sey / we-  
niger daß sie dem Hn. Producenten dafür Schen-  
kungen angebothen.

Test. 4. Weilen Zeuge in den Proceß-Jahren nicht hier  
gewesen / kan er desfalls hievon nichts melden.

Test. 5. Zeuge kan solches nicht sagen / weiß auch nicht /  
daß jemand dem Hn. Producenten desfalls  
Schenkungen angebothen.

Test. 6. Dieses kan Zeuge nicht sagen / weiß es auch nicht.

Artic. 18.

Wahr / daß / nach gänzlich geendigter Commission, der Hn. Pro-  
ducent denen Wiedinghardern keine Commissions-Gebühr / Reise- oder  
Zehrungs-Kosten abgefordert ?

Test. 1. Selbiges sey seines wissens nicht geschehen.

Test. 2. Selbiges sey seines wissens nicht geschehen

Test. 3. Solches sey / des Zeugen wissen nach / nicht geschehen.

Test. 4. Dieses ist dem Zeugen gleichfalls unbekandt.

Test. 5. Daß dieses geschehen / weiß er nicht / habe es auch  
nicht gehört.

Test. 6. Daß dieses geschehen / weiß Zeuge nicht.

Artic. 20.

Wahr aber / daß den Wiedinghardern aus dem Preussischen Con-  
cours einige gewisse Ländereyen zugelegt und eingethan worden nach  
der Taxa zu 1200. Rthlr. ?

Test. 1, 2, 3, 4 &c. affirmant &c.

G

Hh,

## H h.

Kauf = Brief der 100. Demath Gotteskogischen  
Länderen *vulgo* die Hoppe genant.

Im Nahmen Gottes Thun hiemit kund und bekennen wir zu Ende untergeschriebene Lehns-Boigte / Rath-Männer und Bevollmächtigten in Wiedingharde für uns und des gantzen Hardes wegen gegen jedermännlichen / daß wir zu des Hardes besten und nutzen an Sr. Hoch-Wohlgeb. Excell. Hn. Johann Ludewig, Freyherrn von Königstein, auf Dollrott und Ohe Erbherrn / Thum-Probstem des hohen Stiffts Lübeck / Hochfl. Geheimten-Rath und Amtmann zu Lunden / Dero Erben und Erbnehmen / die aus des seel. Land-Vogten Johann Preusen Conkurs unserm Horsbüllharde in der Hochfürstl. Gottorffischen Canzeley *in solutum adjudicirte* in Gottes-Roeg belegene / und hiernechst *specificirte* Einhundert Dematen rechten wahren Erbskauff überlassen und verkauffet haben; Inmassen wir dann nochmahls in der besten Form und Masse Rechtens / wie es am kräftigsten geschehen soll / kan oder mag / zu einem unwiederrufflichen Erb-Kauff / verkauffen und Cediren an hochgemelten Hrn. Käuffern dessen Erben und Erbnehmen vorgedachte in der Süd-westen-hörn belegene Einhundert Dematen als so genandte Hoppe / oder Gottes-Kogische *Interessenten* Länderen mit aller Gerechtigkeit / so das Harde vermöge zu erkanten Wahls / und Hochfürstl. *adjudication* daran gehabt / oder haben können / *quit* und frey von allen bißdaher darauf hafftenden *Oneribus* Herrn-Befällen / Roegs- und Zeichs-sambt allen anderen Beschwerden / wie sie Nahmen haben mögen / umb und für Eintausend Reichsthaler Dänische Cronen / und weils hochgemelter Hr. Käuffer uns sothane Kauff-Gelder im letztverwichenen Umbschlag zur gnüge bahr bezahlet; so *quitiren* wir hiedurch Sr. Hoch-Wohlgeb. Excell. wegen solcher an uns wohlbezahlten Kauf-Gelder / und setzen dieselbe und dero Erben in die ledige freye *Possession* und Eigenthumb / derogestalt und also / daß sie obgedachte Länderen mit denen *advenantlich* dazu gehörigen Zeichen und Beschwerden von Mäntag dieses lauffenden 1704. Jahrs annehmen / die Beschwerde von solchem *dato* an hinführo abtragen / dieselbe mißen / gebrauchen / *veralieniren* / verpfänden / vertauschen / verkauffen / und sonsten wie mit andern ihren Eigenthumblichen Gütern nach gefallen allermassen schalten und walten sollen und mögen / zu dem Ende wir dann für uns und unserm Harde alle daran habende Gerechtigkeit uns allerdings verzeihen und begeben / mit anhängigem verpflichtet / nicht allein alle hiezu gehörige *Documenta* an mehr hocherwehntem Hrn. Käuffern zu *extradiren* / sondern auch dero selben sothane Länderen / so weit Rechtens / in und ausserhalb Gerichts zu gewehren / und in allen Noth und Schadloß zu halten. *Renunciiren* darauf allen hiewieder lauffenden *Beneficien* . Verordnungen / *Beneficien* .  
gnädigun

gnädigungen / Constitutionen, Rescripten, sambt allen Behelffen / sie mögen Nahmen haben / und erdacht werden / wie sie wollen / insonderheit der *Exception doli mali, fraudulenti persuasionis, simulati & non adimpleti Contractus, concussionis*, Verletzung über die Helffte / *restitutionis in integrum, rei non satis intellectæ, non sic sed aliter gestæ*, so dann auch der *Regul*; Daß keine *general*-Versicht gelte/ es sey dann daß eine *speciale* vorher gegangen sey / und dieses alles bey Verpfändung unserer Güter / samt Einlagers verpflichtet / alles sonder Gefährde und Argelist. Urkundlich haben wir für uns / und an statt des ganzen Harges / diesen Kauff-*Contract* eigenhändig unterschrieben / und mit beydruckung des gewöhnlichen Harges-Siegel bekräftiget. So geschehen Tundern den 10. April. Anno 1704.

(L.S.)

Sibbern Carstensen. Süncke Lüken. Jacob Eddau  
 N. Ricklessen. Heine Ehsen. Lütke Petersen. Rick-  
 lef Nissen. Andreas Clausen. Edlef Lüken. Nis  
 Ehsen. Nis Jansen der Jünger. Hinrich Jacobsen.

Ii.

EXTRACT.

Des coram Serenissimo Principe von mir dem  
 Baron von Königstein, Mense Maj. 1694.  
 abgelegten Eydes.

Was aber sonst mir und den Meinen hieoben benannten von Herren / Fürsten / Adelichen und anderen Personen / es wäre auf *Commissionen*, in-oder aufferhalb dieser Fürstenthümer in Rechts-hängigen oder anderen Sachen / *item* auf Tage-Leistungen / Verträgen / *Compromissen*, Abhörung der Gezeugen / Verschickungen / oder sonst aus gnädiger Zuneigung / auch guter Freundschaft und *affection* verehret und geschencket wird / soll in diesem meinen Eyde nicht gemeinet / sondern ausdrücklich ausgesetzt und mir frey gelassen seyn. &c. &c.

K k.

Als der Königl. Geheimbte. Raht des Hn. Baron von König-  
 stein *Execell.* mir anzeigen lassen: Wie der bey Hochfürstl. Regie-  
 rung

tung wieder Ihn *Constituirt* *Fiscalis* in seinen *Inquisitionibus Act.* 260. 261. & 262. gesetzet: Daß wie vor einigen Jahren der Bormerseer aufs neue verheuret werden sollen / Ich Deroselben *per tertiam personam* an Goldstücken etwa 100. Rthlr. verehren und einhändigen lassen / umb zu solcher Pachtung zu gelangen; Dessen aber / und daß Ich eben so viel als andere dafür zu geben *offeriret*, ungeachtet / die Pachtung nicht erhalten / meine Goldstücke auch mir nicht wieder aufgehändiget / sondern von Deroselben behalten worden / mit dem befragen: Ob Ich solches also wieder Ihn eingegeben? Und ob Ich mit Wahrheit sagen könne?

- (1.) Daß Ich selber dieser Pachte wegen mit Deroselben als damaligen Hochfürstl. Geheimbten - Rath geredet / und um die Pachte gebeten habe?
- (2.) Ob jemahls mich gegen Ihn *offeriret*, daß Ich so viel an Pacht-Gelder geben wolle / als andere?
- (3.) Ob und durch wen Ich an Gold - stücken 100. Rthlr. zu dem Ende Ihm verehren und behändigen lassen?
- (4.) Ob Ich denn gewiß wüßte / daß dieselbe dritte Person Deroselben die Gold - stücke eingeliefert? Und
- (5.) Sie dieselbe behalten?

So habe nicht anders / als die lautere Wahrheit ist / antworten können: Nehmlich

Daß wie die Heuer - Jahre von Bormerseer *expiriret*, Ich den Hn. Cammer - Rath *Agidium Meckelnburg* ersuchet hätte für andern zu der Pachte mir wieder zu verhelffen / der auch solches versprochen / wann dem Hn. Geheimbten - Rath mit einer *Douceur* an die Hand gehen würde / so Er demselben einzuhändigen erböthig wäre: Da Ich denn einige güldene Schau - Pfennige und ander Geld / so 100. Rthlr. vollkommen werth gewesen / dem Hn. Cammer - Rath zu solchem Ende zugestellet hätte: Ich wäre aber zu meinem Zweck nicht gelanget: So hätte auch der Hr. Geheimbte - Rath weder zu der Zeit noch nachgehends sich gegen mir deßfalls nicht das geringste vermercken lassen: Daß also nicht sagen könne: Ob es behörigen Orts eingeloffen oder sonst einen andern Weg geflogen sey? Daß nun dieses und ein mehrers nicht meine Angabe gewesen / bezeuge mit der *Minute* meiner Schrift / die auf das ergangene *Proclama* bey der *Commission* eingegeben.

Daß aber Sr. *Excell.* die Gold - stücke solte empfangen / angenommen / behalten / und doch einem andern zur Pachte verholfen haben / habe Ich niemahls gesaget / noch mit Wahrheit sagen können / wie

wie meine Schrift solches gnugsam *insinuiret*, und Ich/das es so und nicht anders mit der Sache sich verhalte/auf mein Christl. Gewissen nochmahls nehme und an Endes - statt bezeuge : So geschehen  
Schleswig den 12. Augusti, 1713.

Johann Herrmann Langelott.

L I.

Hoch - Wohlgebohrner Herr  
Geheimbter Rath

Hoher Patron.

Die seltsahme Beschaffenheit einer ganz unvermutheten Nachricht / welche mir vor ein paar Tage von einem guten Freund und zwar / wie derselbe vorgiebet / mit ziemlicher Gewisheit zugesandt worden / nöthiget mich / das/ an Ew. Hochwohlgebohrnen *Excell.* die Feder anzusehen / ich so ehre / als freyheit nehmen muß. Es bestehet selbige darin : ob solte der Hr. Hausvogt *Langelott* in verwichener Zeit angegeben haben / das er / zu Erlangung einer gewissen Sache/ Ewer *Excell.* 300. Rthl. an Gold verehret / und dennoch nichts erhalten; Wie nun Dieselbe mit besagtem Hausvogt deswegen unlängst gesprochen / hätte derselbe seiner Entschuldigung unter andern dieses mit beygefüget / das er das Gold mir der Zeit zu treuen Händen und zu dem Ende anvertrauet / das Ewer *Excell.* ich es seinet wegen offeriren möchte / und hätte er bishero anders nicht gewußt/als das solches würcklich geschehen wäre. Ich weiß nicht / ob die *consternation* oder der unmuth grösser gewesen ist / so ich über diese erhaltene Zeitung bey mir verspüret / und werden Ewer *Excell.* von eines jeden Beschaffenheit aus dem auffrichtigen *respect* und *devotion*, so ich vor Deroselben jederzeit geheget / und noch bey mir bis diese Stunde empfinde / zu urtheilen geruhen.

H

ruhen.

ruhen. Und gleich wie Ewer Excell. hoffentlich nicht ungütig deuten werden / daß ich nach gestalt dieser falschen und böshafften Auffbürdung / in Betrachtung meines guten Gewissens / und daß ich mein lebtag keinen heller Werth geschweige 300. Rthl. von dem Hausvogt bekommen / umb solche Ewer Excell. zuzustellen / hiemit *declariren* muß / daß gedachter Hausvogt / im fall er mich so empfindlicher Weise anzutragen keinen Scheu solte gehabt haben / sich dadurch der allergrößten Unwahrheit und Verleumdung theilhaftig gemachet. Es verdiente derselbe solchenfalls einer noch härtern *expression*, dero ich mich aber aus schuldigster, Hochachtung vor Ewer Excell. billich enthalten / und das übrige / bisz mir von ihm selbst die gebührende *Satisfaction* werden kan / verspahren muß. Indessen soll mir dieses zu nicht geringer *consolation* hierin dienen / daß Dieselbe beydes von der Falschheit der ganzen Angabe / als insonderheit / daß ich niemahln *capabel* gewesen / auch noch nicht bin / Dieselbe auff eine so schändliche Weise zu hintergehen / vollkommen mögen bey sich überführet seyn. In welcher Zuversicht mit allem *respect* verbleibe

Ewer Hochwollgebohrnen Excell.

Heyde den 29. Novembr.  
Anno 1713.

Untertäniger Diener

A. Mecklenburg.

M m.

M m.

I.

EXTRACT.

Der Hochfürstl. Resolution vom  
1. Octobr. Aö. 1710.

Auf des Ober-*Directoris Processus* eingege-  
bene *Supplique*.

Und soll Ihm von allen *Confiscirenden Königsteinischen Gel-*  
*bern und Gütern drey pro Cent* gegeben werden. 2c.

(L.S.)

Christian August.

2.

*Camera* hat an den *Etats-Rath Schreiber* zu bezahlen / was  
Ihm unter Fürstl. Hand und Siegel verschrieben. Gottorff  
den 15. Janu. 1711.

Christian August.

G. H. v. G. Baner. G. G. v. D. H. G. Z. R.

3.

RESOLUTION.

Auf des *Etats-Rath Schreibers Memorial*, umb gnädigste *ordre*  
an den *Cammer-Rath* und *Land-Rent-Meister Clausen*.

*Detur Rescriptum* an den *Land-Rent-Meister* / wie gebethen/  
von denen würcklich daher eingeflossenen Geldern die Zahlung zu thun.  
Kiel den 18. Januar. 1712.

G. H. v. G.



M. 11.

EXTRACT.

On the Resolution of the

1. October 1710.

That the said Council should be dissolved

and the said Council

should be dissolved and the said Council

should be dissolved and the said Council

(L. 2.)

Christian August

Christian August

Christian August

RESOLUTION.

That the said Council should be dissolved

and the said Council should be dissolved

G. R. C.







ndigungen / Constitutionen, Rescripten, sambt allen Behelffen / sie  
 ögen Nahmen haben / und erdacht werden / wie sie wollen / inson-  
 erheit der *Exception doli mali, fraudulentæ persuasionis, simulati &*  
*non adimpleti Contractus, concussionis*, Verletzung über die Helffte/  
*stitutionis in integrum, rei non satis intellectæ, non sic sed aliter gestæ,*  
 dann auch der *Regul*; Daß keine *general*-Versicht gelte/es sey dann  
 as eine *speciale* vorher gegangen sey / und dieses alles bey Verpfän-  
 ung unserer Güter / samt Einlagers verpflichtet / alles sonder Gefährde  
 und Argelist. Ubrkundlich haben wir für uns / und an statt des ganzen  
 harges / diesen Kauff-Contract eigenhändig unterschrieben / und mit bey  
 ruckung des gewöhnlichen Harges-Siegel bekräftiget. So geschehen  
 Lunden den 10. April. Anno 1704.

(L.S.)

Sibbern Carstensen. Süncke Lützen. Jacob Eddau  
 N. Rickleffen. Heine Ehsen. Lütke Petersen. Rick-  
 lef Nissen. Andreas Clausen. Edlef Lützen. Niß  
 Ehsen. Niß Jansen der Jünger. Hinrich Jacobsen.

Ii.

EXTRACT.

am Serenissimo Principe von mir dem  
 von Königstein, Menle Maj. 1694.  
 abgelegten Endes.

aber sonsten mir und den Meinen hieroben benannten von  
 ürsten / Adelichen und anderen Persohnen / es wäre auf  
 n, in-oder aufferhalb dieser Fürstenthümer in Rechts-  
 er anderen Sachen / *item* auf Tage-Leistungen / Verträ-  
 omissen, Abhörung der Gezeugen / Verschickungen / oder  
 ädiger Zuneigung / auch guter Freundschaft und *affection*  
 geschencket wird / soll in diesem meinen Ende nicht gemein-  
 en ausdrücklich ausgesetzt und mir frey gelassen seyn. &c. &c.

K k.

der Königl. Geheimbte - Raht des Hn. Baron von König-  
 z. mir anzeigen lassen : Wie der bey Hochfürstl. Regie-  
 G 2 rung

